

Schiedskommissions-Beschlüsse regelmäßig auswerten und verallgemeinern müßten.

Über das Zusammenwirken der Schiedskommissionen mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten sowie mit den Ausschüssen der Nationalen Front berichtete Herr B i e d e r m a n n, Vorsitzender der Schiedskommission 2 der Stadt Forst. Mit aktiver Unterstützung des Kreisgerichts sei im Schiedskommissions-Beirat über die Vorbereitung und Durchführung der Rechenschaftslegung vor der örtlichen Volksvertretung und in den Einwohnerversammlungen sowie über die Neuwahl der Schiedskommissionen beraten worden. Auch bei der Gewinnung von neuen Kandidaten für die Schiedskommissionen habe sich diese Form der Zusammenarbeit bewährt.

Mit Erfahrungen aus der Arbeit ihrer Schiedskommissionen, insbesondere bei der Bekämpfung von Schulpflichtverletzungen sowie bei der Beratung über Beleidigungen und der Klärung damit verbundener Konflikte, beschäftigten sich Herr S c h w i e g e r, Vorsitzender der Schiedskommission 4 im Stadtbezirk Berlin-Prenzlauer Berg, und Frau R o e s l e r, Vorsitzende der Schiedskommission in Sternberg (Bezirk Schwerin).

Direktor C. L e h m a n n (Bezirksgericht Dresden) nahm zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Schiedskommissions-Beratungen Stellung. Neben der gründlichen Vorbereitung der Beratung, der Aufdeckung der Ursachen von Rechtsverletzungen oder Streitigkeiten und der differenzierten Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte sei die Realisierung der in den Beschlüssen festgelegten Maßnahmen für die Wirksamkeit der Schiedskommissionstätigkeit maßgeblich. Untersuchungen im Bezirk Dresden hätten ergeben, daß bei etwa einem Drittel aller Fälle die Empfehlungen der Schiedskommissionen nicht verwirklicht wurden. Ursache dafür sei einerseits, daß manche Betriebe und Institutionen die Tätigkeit der Schiedskommissionen noch unterschätzen. Andererseits seien aber auch manche Empfehlungen so unkonkret gewesen, daß sie nicht wirksam werden konnten. Verschiedentlich seien Bürger ihren Verpflichtungen aus Schiedskommissions-Beschlüssen nicht nachgekommen. Die Schiedskommissionen seien deshalb darauf hingewiesen worden, daß sie in solchen Fällen gemäß Ziff. 26 Abs. 3 SchK-Richtlinie eine neue Beratung durchführen können.

\*

Der zweite Schwerpunkt der Diskussion auf der 17. Plenartagung des Obersten Gerichts war die Erörterung von Problemen der Rechtsanwendung, wie sie im Beschlußentwurf über das Zusammenwirken der Gerichte mit den Schiedskommissionen detailliert dargelegt sind. In Ergänzung zu dem einleitenden Referat von Vizepräsident Dr. Reinwarth behandelten Richter des Obersten Gerichts in Diskussionsbeiträgen Einzelfragen der Übergabe geringfügiger Strafsachen (H. L e h m a n n), der Beratung von Beleidigungssachen vor den Schiedskommissionen (P a s l e r), des Verfahrens bei Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse der Schiedskommissionen (M ö r l l) sowie des Verfahrens zur Vollstreckbarerklärung von Beschlüssen der Schiedskommissionen und von ihnen bestätigter Einigungen (P r ü f e r)<sup>5</sup>.

Auf die Eigenverantwortlichkeit der Schiedskommissionen, hinsichtlich der übergebenen geringfügigen Strafsachen alle notwendigen Feststellungen zur Sache zu treffen und danach zu entscheiden, ging Direktor A r w a y (Bezirksgericht Suhl) ein. Habe z. B. das übergebende Organ die strafrechtliche Verantwortlichkeit

eines jugendlichen Täters bejaht, so entbinde das die Schiedskommission nicht von einer eigenverantwortlichen Prüfung; sie könne deshalb auch zu der Auffassung kommen, daß die Voraussetzungen des § 4 JGG nicht vorliegen.

Zur wirksamen Bekämpfung von Schulpflichtverletzungen und arbeitsscheuem Verhalten hat das Präsidium des Stadtgerichts Berlin — wie Direktor B r u n n e r darlegte — Kriterien für die Antragstellung ausgearbeitet. Ein Antrag zur Beratung wegen Schulpflichtverletzung solle immer dann gestellt werden, wenn innerhalb eines Vierteljahres eine mehrfache Schulbummelei eines Schülers vorliegt, diese auf die Verletzung der Erziehungs- und Aufsichtspflicht zurückzuführen ist und die Erziehungspflichtigen Maßnahmen und Hinweise der Schulleitung und der gesellschaftlichen Kräfte mißachten bzw. sich der Zusammenarbeit mit der Schule entziehen. Bei ernstesten Fällen der Jugendgefährdung sollen auch die Organe der Jugendhilfe einbezogen werden.

Anträge auf Beratung wegen arbeitsscheuen Verhaltens seien dann angebracht, wenn Bürger ohne berechtigten Grund eine gesellschaftlich nützliche Arbeit verweigern, die erzieherische Einwirkung der Betriebe, der Wohngemeinschaften oder der staatlichen Organe negieren und durch ihr Verhalten zeigen, daß sie nicht bereit sind, ihre bisherige Lebensweise aufzugeben, so daß die Gefahr des Abgleitens in eine asoziale Lebensführung entsteht<sup>6</sup>.

Mängel in der Qualität der Übergabeentscheidungen kritisierte Frau W e n d e l, Vorsitzende einer Konfliktkommission im VEB Berliner Glühlampenwerk. Da diese Problematik die Konflikt- und die Schiedskommissionen gleichermaßen betreffe, regte die Diskussionsrednerin an, entsprechend den Festlegungen im Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts auch für die inhaltliche Gestaltung der Übergabeverfügungen der Untersuchungsorgane und des Staatsanwalts eine zentrale Anleitung herauszugeben.

Kritisiert wurde auch, daß die Untersuchungsorgane die ihnen gemäß Ziff. 30 Abs. 3 SchK-Richtlinie von der Schiedskommission übermittelten Beleidigungssachen oft nachlässig behandeln. Dadurch werde in erster Linie das Verhältnis des Antragstellers zu den staatlichen Organen beeinträchtigt, aber auch die Zusammenarbeit zwischen dem Untersuchungsorgan und der Schiedskommission erschwert.

In diesem Zusammenhang wandte sich Direktor S i e g e r t (Bezirksgericht Gera) gegen den Vorschlag, der Schiedskommission das Recht einzuräumen, bei Beleidigungssachen, die sie nicht aufklären kann und deren Klärung sie auch durch das Untersuchungsorgan für unmöglich hält, durch Beschluß festzustellen, daß keine Beleidigung vorliegt. Siegert empfahl, in derartigen Fällen die Sache dem Untersuchungsorgan zu übermitteln, weil die Schiedskommission nicht überblicken könne, welche Möglichkeiten der Sachaufklärung das Untersuchungsorgan hat.

Präsident Dr. T o e p l i t z widersprach in seinen Schlußbemerkungen dieser Empfehlung Siegerts. Die Erfahrungen hätten gelehrt, daß die meisten Schiedskommissionen durchaus in der Lage sind, zu beurteilen, ob bei Beleidigungen noch Möglichkeiten zur Sachaufklärung bestehen oder nicht. Eine generelle Übermittlung an die Untersuchungsorgane könnte nur dazu führen, daß die nicht aufklärbaren Fälle dort eingestellt würden. Das aber wäre eine formale Lösung, die die Bürger nicht befriedigen könne und nur zusätzliche Arbeit verursache.

<sup>6</sup> Vgl. Probst, „Den Anfängen arbeitsscheuen Verhaltens wehren“, Der Schöffe 1967, Heft 12, S. 421 ff.

<sup>5</sup> Die überarbeiteten Diskussionsbeiträge sind in diesem Heft veröffentlicht.